



Sitzung vom 21. Januar 2025

---

## **BESCHLUSS NR. 16 / A3.C**

### **Zusatzleistungsverordnung (ZLV) Bedarfsbescheinigungsstelle Festsetzung**

#### **Ausgangslage**

Die Anpassung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung (ZLV; Ordnungs-Nr. 831.31) ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Sie verfolgt zwei übergeordnete Ziele:

- Der Kanton und die Gemeinden stärken die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und fördern ihre Lebensqualität.
- Mit der präventiven Wirkung guter Betreuung können Heimeintritte hinausgezögert oder vermieden werden. Damit können den Menschen im Alter das selbstbestimmte Wohnen zuhause ermöglicht und hohe Kosten für stationäre Einrichtungen vermieden werden.

Von den Änderungen profitieren können primär Personen, welche Zusatzleistungen zur AHV beziehen.

Die geänderte ZLV legt unter anderem fest, dass für die neuen Leistungen, die über die ZLV finanziert werden, die Art und der Umfang des betreuerischen Unterstützungsbedarfs von einer geeigneten, von der Gemeinde bezeichneten Stelle festzulegen ist (§ 11 a, Abs. 2 ZLV).

#### **Bedarfsbescheinigungsstelle**

Die Gemeinden können für die Bedarfsabklärung und -bescheinigung unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten eine eigene Stelle schaffen, ihre kommunale Fachstelle für Altersfragen einsetzen oder eine andere Organisation als zuständige Stelle bezeichnen.

Der Kanton Zürich empfiehlt (in den FAQs zur Umsetzung der ZLV), dass eine abklärende Stelle folgende Kriterien erfüllt (in Anlehnung an die «Handreichung zur Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle» der Hochschule Luzern):

- Fokus Alter: die Organisation sollte im Thema «Hilfe, Betreuung und Pflege» zuhause sein.
- Fachlichkeit: Fachpersonen aus Sozial- und/oder Gesundheitsberufen.
- Kritische Grösse: ausreichende personelle Ressourcenausstattung.
- Vernetzung: enge Kontakte mit ZL-Durchführungsstelle und zur Politik.
- Unabhängigkeit: sollte selbst keine Leistungen erbringen.
- Erreichbarkeit: einfach und hindernisfrei zugänglich, rasche Reaktionszeiten; Hausbesuche sollten möglich sein.

Aufgrund dieser Kriterien scheint unter den in Betracht gezogenen Organisationen (Spitex, Pro Senectute, Hausärzte) die Fachstelle Alter der Stadt Uster die passendste Stelle zu sein.

Für die Bedarfsabklärung und –bescheinigung könnte der Aufwand den Klientinnen und Klienten pro Stunde mit 50 Franken in Rechnung gestellt werden. Um dem Ziel, die Personen zuhause zu unterstützen und kostspielige Heimeintritte zu vermeiden, sollen – zumindest vorerst – diese Leistungen kostenlos erbracht werden.



### **Von der Gemeinde bezeichnete Organisationen**

Der Kreis der möglichen Leistungserbringenden von Betreuungsangeboten wird durch die neue ZLV vergrössert. Neu werden zusätzlich zu Spitexorganisationen oder Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitexbewilligung folgende Leistungserbringende explizit berücksichtigt:

- gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind
- gemeinnützige Entlastungsdienste
- von der Gemeinde bezeichnete Organisationen (§ 11 d, Abs. 4, lit. a, Ziff. 1)

Bezeichnet eine Gemeinde eine Organisation, so führt dies dazu, dass sie höhere Stundenansätze verrechnen kann (50 Franken anstelle von 34 Franken) und dass das Kostendach pro Jahr nicht bei 7400 Franken limitiert ist.

Aktuell sieht die Abteilung Gesundheit keinen Bedarf, um über den an sich berechtigten Kreis von Leistungsanbietern hinaus weitere Organisationen zu bezeichnen. Sollte sich ein solcher Bedarf künftig jedoch abzeichnen, werden die Abteilungsvorsteherinnen Gesundheit und Soziales damit bemächtigt, solche Organisationen anhand folgender Kriterien zu bezeichnen (gemäss «Überlegungen zu Kriterien für leistungserbringende Organisationen» der Hochschule Luzern, siehe Beilage):

- Faire Anstellungsbedingungen
- Kompetentes Betreuungspersonal
- Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Selbstbestimmung
- Qualitätssicherung
- Vernetzung und Kooperation

### **Ressourcensituation**

Mit der Änderung der Zusatzleistungsverordnung per 1. Januar 2025 werden der Fachstelle Alter neue Aufgaben zugewiesen, die bisher im Kanton Zürich so nicht anfielen, insbesondere die Durchführung der Bedarfsabklärungen und die Ausstellung der Bedarfsmeldeformulare.

In einer ersten Umsetzungsphase wird versucht, diese Aufgaben mit den bisherigen Personalressourcen zu erbringen und erste Erfahrungswerte zu sammeln und auszuwerten. Je nachdem, wie hoch die Nachfrage nach diesen Leistungen sein wird, wird die Ressourcensituation neu zu prüfen sein.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Als Bedarfsbescheinigungsstelle gemäss § 11 a, Abs. 2 ZLV wird die Fachstelle Alter der Stadt Uster bezeichnet.
2. Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit wird in Kooperation mit der Abteilungsvorsteherin Soziales ermächtigt, Organisationen gemäss § 11 d, Abs. 4, lit. a, Ziff. 1 ZLV zu bezeichnen.
3. Auf die Verrechnung des Aufwandes in Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung an die Klientinnen und Klienten wird vorerst verzichtet.



4. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
  - Abteilungsvorsteherin Soziales, Dr. Petra Bättig
  - Abteilungsleiter Gesundheit, Hugo Bossi
  - Abteilung Gesundheit, Fachstelle Alter, Silvia Kölliker
  - Co-Abteilungsleitung Soziales, Anja Buis/Thomas Birchler
  - Abteilung Soziales, LG Sozialversicherungen, Thomas Mattle

öffentlich